



ASSEX Karteikarten

STRAFRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform
mit länderspezifischen Formalien zur StA-Klausur

Allgemeiner Teil • Besonderer Teil

StPO • Abschlussverfügung der StA (Nord-
und Südversion)

Urteil • Revision



Strafrecht

Hier geht es zur
Inhaltsübersicht

Hier geht es zu
den **Karteikarten**

Hier geht es direkt
zum **Artikel**

Klicken Sie auf die Fläche, um direkt zur Inhaltsübersicht oder zu den Leseproben zu gelangen.



Assessorkarteikarten

Strafrecht



Materielles Strafrecht

Allgemeiner Teil

Problemschwerpunkte für Referendare

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten **Strafrecht AT** folgen im Wesentlichen der Ziffernfolge der zugehörigen Paragraphen. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Handlungslehre, Kausalität, Zurechnung

- Handlungslehre
- Grundfälle zu Kausalität und Zurechnung
- Irrtümer auf Tatbestandsebene
- a.l.i.c.

Fahrlässigkeit

- Zurechnung
- Selbstgefährdung / Einwilligung
- Eventualvorsatz / bewusste Fahrlässigkeit

Erfolgsqualifikationen

Vorsatz

- Irrtümer auf TB-Ebene

Rechtswidrigkeit

- Subjektives Rechtfertigungselement
- Notwehrrecht für Polizeibeamte
- Irrtum über Rechtfertigungsgründe

Versuch

- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

Täterschaft und Teilnahme

- Abgrenzung
- Mittäterschaft
- Sukzessive Mittäterschaft
- Mittelbare Täterschaft
- Anstiftung - Bestimmen
- § 28 StGB
- Rose-Rosahl

U-Delikt

- Abgrenzung Tun / Unterlassen
- Probleme der Ingerenz
- Garant durch tatsächliche Übernahme
- Entsprechungsklausel
- Täterschaft und Teilnahme
- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

Konkurrenzen

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind in den Karteikarten zum StGB AT und StGB BT solche des StGB.

Aus Platzgründen oder aus Gründen der Übersichtlichkeit wird z.T. auf vollständige Sätze oder z.B. Artikel verzichtet.



Materielles Strafrecht

Besonderer Teil

Problemschwerpunkte für Referendare

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten **Strafrecht BT** folgen im Wesentlichen der Ziffernfolge der zugehörigen Paragraphen. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Unfallflucht, § 142

Aussagedelikte, §§ 153 ff.

Mord, § 211

- Mordmerkmale

Sterbehilfe

Tötung auf Verlangen, § 216

- Abgrenzung zur Suizidbeihilfe

Körperverletzung, §§ 223 ff.

Erpr. Menschenraub, §§ 239a/b

- Restriktive Auslegung

Nötigung, § 240

Diebstahl, § 242

- Grunddelikt, Regelbeispiel, Qualifikation

Unterschlagung, § 246

Raub, § 249

- Abgrenzung zu § 255 (plus Sonderfälle)
- Sukzessive Qualifikation

Räuberischer Diebstahl, § 252

Erpressung, § 253

Hehlerei, § 259

Betrug, § 263

- Abgrenzung 242/263
- Vermögensschaden/Gefährdungsschaden

Computerbetrug, § 263a

Untreue, § 266

Kreditkartenmissbrauch, § 266b

- Fälle zum Giro-, Bank-
kartenmissbrauch

Urkundsdelikte, § 267 ff.

Pfandkehr, § 289

Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.

Straßenverkehrsdelikte, §§ 315b ff.

- Verkehrsfeindlicher Inneneingriff
- Holzklotz-Fall
- Straßensperre-Fall
- Angefahrener Radfahrer
- § 316 - Rückrechnung

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind in den Karteikarten zum StGB AT und StGB BT solche des StGB.

Aus Platzgründen oder aus Gründen der Übersichtlichkeit wird z.T. auf vollständige Sätze oder z.B. Artikel verzichtet.



Assessorkarteikarten Strafrecht

Strafprozessrecht

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Strafprozessrecht** folgen im Wesentlichen der §§-Reihenfolge in der StPO. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

In dubio pro reo

- im materiellen Recht
- im Prozessrecht

Sachliche Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

Befangener StA

Mangelnde Belehrung, §§ 52, 55

Blutentnahme, § 81a

Sicherstellung und Beschlagnahme

Fernmeldeüberwachung

Nachträglicher Rechtsschutz, § 101

Durchsuchung, §§ 102, 103

Haftrecht

Beschuldigter, § 136

Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a

Fortwirkung

Fernwirkung

Anfangsverdacht, § 152 II

Einstellung, § 154 (Abgrenzung zu § 154a)

Eröffnungsbeschluss, 203 ff.

Anwesenheitsrecht des Angeklagten, § 230

Beweisantrag, § 244

Beweisverwertungsverbote, § 244

Begriff der Vernehmung bei § 247

Unmittelbarkeit, §§ 250 ff.

Verständigung, § 257c

Abstimmung, § 263

Prozessuale Tat, § 264



Assessorkarteikarten Strafrecht

Abschlussverfügung der StA

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zur **Abschlussverfügung der StA** folgen im Wesentlichen dem Aufbau einer StA-Klausur. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Aufbau des StA-Gutachtens
Hinreichender Tatverdacht
Anklageschrift – Grundschemata
Anklageschrift – Personalien
Anklageschrift – Verteidiger

Anklageschrift – abstrakter Anklagesatz
Anklageschrift – Verletzte Vorschriften
Anklageschrift – Besondere Hinweise
Anklageschrift – Beweismittel



Assessorkarteikarten Strafrecht

Urteil 1. Instanz

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Urteil 1. Instanz** folgen im Wesentlichen dem Aufbau eines Strafurteils. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Grundstruktur des Rubrums

Rubrum – Wohnort

Rubrum - Kurzbezeichnung

Rubrum – Mitwirkende Personen

Abfassung des Tenors

Fahrverbot

Rubrum – Angewendete Vorschriften

Gründe bei Verurteilung

§§ 265, 266 StPO in den Gründen

Nicht nachweisbare schwerere Tat in

Gründen bei Freispruch

Überzeugungsbildung des Gerichts



Assessorkarteikarten Strafrecht

Revisionsklausur

Inhaltsübersicht

Die Karteikarten zum **Revisionsrecht** folgen im Wesentlichen dem Aufbau einer Revisionsklausur. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Grundschemata Zulässigkeit

Formelle und materielle Rechtskraft

„Farbloses“ Rechtsmittel

„Farbwechsel“ des Rechtsmittels

Revision und Annahmeverweigerung

Beschränkte Revisionseinlegung

Fehlender Revisionsantrag

Revisionsbegründung

Beweiskraft des Protokolls

Berichtigung des Protokolls/Rügever-
kümmerung

Schema Begründetheit

Beruhensprüfung

Widerspruchslösung

Revisionsanträge/Tenorierung

Verfahrenshindernisse im Schriftsatz

Anforderungen an die Verfahrensrüge

Die strafrechtliche Handlungslehre

**Kann es auch bei fehlender Handlung im Zeitpunkt der „eigentlichen“
Erfolgsbeiführung eine Strafbarkeit geben?**

Raum für eigene Anmerkungen:

Bleibt der Täter bei der „eigentlichen“ Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltspflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden (**Übernahmefahrlässigkeit**).

Bsp.: LKW-Fahrer setzt trotz Ermüdungserscheinungen seine Fahrt fort, schläft am Steuer ein und verletzt dadurch einen anderen Verkehrsteilnehmer. Hier kann der LKW-Fahrer wegen § 229 bestraft werden, weil er die Fahrt trotz der Ermüdungserscheinungen fortsetzte.

Ähnliche Beispiele:

Bsp.: Beim ETBI wird dem Täter (außer beim unvermeidbaren ETBI) vorgeworfen, fahrlässig nicht erkannt zu haben, dass die ihn rechtfertigende Sachlage gar nicht vorliegt.

Bsp.: Bei Trunkenheitsfällen in denen eine Strafbarkeit gem. §§ 315c, 316 an § 20 scheitert, kann dem Täter vorgeworfen werden, sich betrunken zu haben, obwohl er wusste, dass er später noch Auto fahren muss.

Grundfälle Zurechnung – 1

Löse den folgenden Fall (ohne Mordmerkmale):

A und B deponieren in den Wagen des O – unabhängig voneinander – jeweils eine Autobombe, die bei der Zündung explodiert. Als O die Zündung betätigt, zünden beide Bomben. O ist sofort tot. Jede Bombe alleine hätte zur sofortigen Tötung des O ausgereicht.

Raum für eigene Anmerkungen:

Strafbarkeit A wegen § 212 I (parallel für Strafbarkeit des B)

I. Tatbestand

1. Erfolg (+)
2. Handlung (+)

3. **Kausalität**

Äquivalenz-Theorie: Eigentlich keine Kausalität, weil die Bedingung des A hinweggedacht werden kann und der Erfolg (Tod des O) dennoch nicht entfällt, da O immer noch an der Bombe des B gestorben wäre. Gleiches würde für die Strafbarkeit des B gelten.

Dieses Ergebnis ist unbillig, weil O von der tödlichen Wirkung der Bombe des A getroffen wurde. A kann nicht entlasten, dass es eine parallele Zweiursache gibt, die den Todeserfolg zeitgleich herbeiführt.

In diesen Fällen der **Doppelkausalität (alternativen Kausalität)** wird die Äquivalenztheorie wie folgt modifiziert: **Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, sind alle ursächlich.**

4. Objektive Zurechnung (+) [*Nach BGH eher ein Problem des Vorsatzes zum Kausalverlauf.*]
5. Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) III. Schuld (+)



StrafR BT	Widerstand
Grundlagen	

§§ 113,
114
StGB

Wie verhält sich § 114 zu § 113?

Raum für eigene Anmerkungen:

§ 52, weil § 113 kollektive Interessen der Gesellschaft (z.B. Urteile müssen vollstreckt werden) und § 114 das individuelle Interesse des Beamten an Unversehrtheit schützt.

Zusammengefasst gibt es drei Konstellationen:

- Es wird ohne tätlichen Angriff mit Gewalt oder Drohung Widerstand gegen eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung geleistet: Es liegt nur § 113 I vor.
- Es erfolgt ohne Nötigungszweck (also ohne „aktuelle“ Vollstreckungshandlung) ein tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten: Es liegt nur § 114 I vor.
- Es wird Widerstand gegen eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung mittels eines tätlichen Angriffs geleistet: Es liegen §§ 113, 114 in Tateinheit vor.

Beachte für z.B. Feuerwehr und Rettungssanitäter den § 115!

- 1. Wie verhält sich der Begriff der Verstrickung zu demjenigen der Pfändung?
Kann Verstrickung auch ohne wirksame Pfändung eintreten?**
- 2. Wie ist Abs. 3 zu verstehen?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Durch die Verstrickung wird ein hoheitliches Verfügungsverbot (vgl. §§ 135 I, 136 BGB) über eine Sache verhängt.

Die Verstrickung folgt nach h.M. rein öffentlich-rechtlichen Regeln. Ob die zivilrechtlichen Regeln z.B. hinsichtlich der Pfändung schuldnerfremder Sachen beobachtet wurden, spielt insoweit keine Rolle.

Deshalb kann nach h.M. auch bei der Pfändung schuldnerfremder Sachen (hier entsteht nach h.M. kein Pfändungspfandrecht) eine Verstrickung entstehen.

(Vgl. Fischer, § 136 Rn 4)

2. Es handelt es sich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, nach a.A. um einen Rechtfertigungsgrund. Dieser Streit ist praktisch unerheblich, da für den Irrtum die Sonderregelungen des Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 gelten.

Nach dem sog. „strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff“ wird hierbei bloß geprüft:

- Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten
- Fehlerfreie Ermessensausübung

In einer Strafrechtsklausur kann ein unklarer Sachverhalt geschildert werden. Hierbei sind Fälle einfach, in denen nach Sachverhalt z.B. bloß die Kausalität der Tathandlung für den Erfolg nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Vorsatz vorliegt, ist in einem solchen Fall ein bloßer Versuch gegeben. Eine Sachverhaltsunklarheit kann aber auch komplexer sein. So können z.B. völlig unterschiedliche Sachverhalte passiert sein. Wie ist in einem solchen Fall das StA-Gutachten aufzubauen?

Beispiel: Unklar, ob Beschuldigter Mittäter beim Diebstahl war und unklar, ob er die Sache durch Hehlerei erworben hat. Straflose Besitzerlangung ist ausgeschlossen.

Raum für eigene Anmerkungen:

I. Prüfung 1. Delikt (hier z.B. §§ 242 I, 25 II)
Hinreichender Tatverdacht (-), da Täterschaft nicht nachweisbar

II. Prüfung 2. Delikt (hier z.B. § 259 I)
Hinreichender Tatverdacht (-), da Täterschaft nicht nachweisbar

III. Wahlfeststellung

1. Eindeutige Feststellung nicht möglich
2. Sachverhaltsvariante a) unterstellen
hinreichender Tatverdacht gegeben (hier z.B. §§ 242 I, 25 II)
3. Sachverhaltsvariante b) unterstellen
hinreichender Tatverdacht gegeben (hier § 259 I)
4. Ausschluss jeder weiteren Möglichkeit (vor allem Ausschluss möglicher strafloser Sachverhaltsvarianten)
5. Psychologische und rechtsethische Vergleichbarkeit Delikt 1 und 2
6. Ergebnis

Achtung: Bei ganz eindeutiger Sachverhaltsunklarheit sollte / kann direkt mit der Feststellung begonnen werden, dass der SV unklar ist und folglich die mögl. Varianten separat auf Strafbarkeit zu untersuchen sind.

Sind die Delikte nicht vergleichbar: Kein hinr. TV. Stehen die Delikte in einem Stufenverhältnis, ist in dubio aus der milderer Stufe zu bestrafen. Auch ist an die Möglichkeit der Reduktion zu denken: So kann ein Raub auf § 242 reduziert werden und so die Vergleichbarkeit zu § 263 hergestellt werden.

In einer Strafrechtsklausur kann ein unklarer Sachverhalt geschildert werden. Hierbei sind Fälle einfach, in denen nach Sachverhalt z.B. bloß die Kausalität der Tathandlung für den Erfolg nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Vorsatz vorliegt, ist in einem solchen Fall ein bloßer Versuch gegeben. Eine Sachverhaltsunklarheit kann aber auch komplexer sein. So können z.B. völlig unterschiedliche Sachverhalte passiert sein. Wie ist in einem solchen Fall das Strafurteil aufzubauen?

Beispiel: Unklar, ob Beschuldigter Mittäter beim Diebstahl war und unklar, ob er die Sache durch Hehlerei erworben hat. Strafloße Besitzerlangung ist ausgeschlossen.

Raum für eigene Anmerkungen:

Bei der Schilderung des Sachverhalts (im Urteil unter „II.“) ist gleich zu Beginn darauf hinzuweisen, dass das Gericht keinen eindeutigen Sachverhalt feststellen konnte, sondern stattdessen zwei (oder auch mehr) unterschiedliche Geschehensabläufe in Betracht kommen. Dann sind die unterschiedlichen Varianten zu schildern.

Bei der Beweiswürdigung (im Urteil unter „III.“) ist darzulegen, warum das Gericht sich nicht von einem eindeutigen Sachverhalt überzeugen konnte, sich aber sicher ist, dass eine der beiden geschilderten Varianten passiert ist.

In der rechtlichen Würdigung (im Urteil unter „IV.“) sind schließlich beide möglichen Varianten im Urteilsstil zu subsumieren. Dann kommt es unter zur Darlegung, dass und warum die Voraussetzungen für eine echte Wahlfeststellung vorliegen („rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit“).

In welche drei Teile untergliedert sich das Gutachten zur Vorbereitung einer Abschlussverfügung der StA?

Raum für eigene Anmerkungen:

A. Gutachten

Materielle Prüfung des hinreichenden Tatverdachts.

Gliederung nach Personen / Tatkomplexen wie im 1. Examen.

B. Gutachten

Prüfung der Verfahrensfragen.

Hierunter fallen aber nicht Prozesshindernisse und Beweisverwertungsverbote; diese sind unter A. zu prüfen.

Vielmehr geht es um die Frage z.B.: Anklage oder Einstellung? Anklage bei welchem Gericht? Pflichtverteidigung? Anträge zur Haft? Usw.

C. Abschlussverfügung der StA

Hier ist dann der praktische Entscheidungsentwurf (meist eine Anklage) zu fertigen.

- 1. Warum muss die StA prüfen, ob „hinreichender Tatverdacht“ vorliegt, obwohl dieser Begriff in § 170 I StPO nicht auftaucht?**
- 2. Was ist inhaltlich beim „hinreichen Tatverdacht“ zu prüfen? Was bedeutet das für Beweisverwertungsverbote und Verfahrenshindernisse? Wo sind diese Punkte im StA-Gutachten zu prüfen?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Die StA erhebt gem. § 170 I StPO die Anklage, wenn „genügender Anlass“ besteht. Das Gericht lässt im Zwischenverfahren die Anklage nur zu, wenn gem. § 203 StPO hinreichender Tatverdacht besteht. Deshalb muss auch die StA unter den Begriff des „hinreichenden Tatverdachts“ subsumieren.
2. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung besteht. Dies ist der Fall, wenn eine Verurteilung als wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch.
Damit ist zunächst das materielle Recht zu prüfen.
Allerdings gibt es keine Verurteilungswahrscheinlichkeit, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn wichtige und für die Verurteilung notwendige Beweise einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Deshalb müssen diese prozessualen Fragen in die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts integriert werden.
Bei den Beweisverwertungsverböten bedeutet dies, dass beim jeweiligen Tatbestandsmerkmal zu klären ist, ob die Beweismittel, mit denen z.B. die Täuschung bei § 263 StGB bewiesen werden soll, verwertbar sind.

Wie ist das Rubrum eines Strafurteils zu fassen?

Raum für eigene Anmerkungen:

Amtsgericht Neustadt

12 Ds 6/xx

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

den Notar* Ludwig Löffel,
geb. am 12.12.1975 in Neuhausen,
wohnhaft Hasengasse 19, PLZ Neustadt,
deutscher Staatsangehöriger, ledig**,

wegen Urkundenfälschung im Amt

hat das Amtsgericht – Strafrichter – Neustadt

in der Sitzung / aufgrund (in) der
Hauptverhandlung

Beachten Sie lokale Besonderheiten: Meist wird wg. § 275
III StPO geschrieben „in der Sitzung“. Z.B. in Hessen aber
üblich: „aufgrund der Hauptverhandlung“ und z.B. in BaWü
„in der Hauptverhandlung“.

vom (Datum)

an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht Hart
2. Staatsanwalt Bitter als Beamter (auch
Vertreter) der Staatsanwaltschaft
3. Rechtsanwalt Eilig als Verteidiger
4. Justizangestellte Tipp als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

(Es folgt der Tenor.)

Angewendete Vorschriften:

§§ ... StGB

* Berufsbezeichnung nur, wenn ein Zusammenhang mit
der Tat besteht.

** Familienstand z.T. auch an anderen Stellen, z.B. vor
der Staatsangehörigkeit

Welche Angaben zum Wohn- und Aufenthaltsort des Angeklagten müssen im Rubrum des Strafurteils gemacht werden? Gehe dabei insbesondere auf Haftfragen ein.

Raum für eigene Anmerkungen:

Die Angaben müssen möglichst genau erfolgen. Keinesfalls genügt: „Thomas Steiger aus Berlin“.

Bei Obdachlosen: „(derzeit) **ohne festen Wohnsitz**“

Haftfragen:

Die Angaben zur Haft unterscheiden sich von denen in der Anklage. Es ist nicht nötig, das Aktenzeichen und das Gericht anzugeben, welches die U-Haft angeordnet hat. Primär dient die Mitteilung der Haft nur der Erreichbarkeit des Angeklagten. In dieser Sache in der Vergangenheit erlittene U-Haft ist – im Unterschied zur Anklage – ebenfalls nicht anzugeben. Bei der Anklage geht es um die Information des Gerichts durch die StA bzgl. einer möglichen Anrechnung. Dieser Zweck entfällt im Urteil.

Nötig ist die Angabe, ob und seit wann sich der Angeklagte **in dieser Sache** in U-Haft befindet oder einstweilen untergebracht ist, bzw. dass und wo er sich in Strafhaft befindet oder gem. §§ 63 ff. StGB untergebracht ist.

„- in dieser / anderer Sache seit dem 01.10.20XX in Untersuchungshaft / Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt XY -“

Normalfall der Aufgabenstellung

Was ist die typische Aufgabenstellung in einer Revisionsklausur? Wie lautet in diesem Fall die Aufgabenstellung im Bearbeitervermerk?

Nach welchem Grundschemata ist dann die Klausur zu bearbeiten?

Raum für eigene Anmerkungen:

Typisch ist – aus Verteidiger-Sicht – die Begutachtung der Erfolgsaussichten einer bisher noch nicht begründeten Revision, häufig verbunden mit dem Stellen der Revisionsanträge.

Aufgabenstellung im Bearbeitervermerk: „Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.“

Grundschema:

A. Zulässigkeit der Revision

B. Begründetheit der Revision

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

D. Entscheidungsvorschlag / Ausformulierung des Antrags

[bzw. nur falls ausnahmsweise gefordert: Anfertigung einer Revisionsbegründungsschrift]

Anhand welches Schemas ist die Zulässigkeit einer Revision zu prüfen?

Raum für eigene Anmerkungen:

I. Auslegung bei 1. Instanz AG (Welches RM ist gewollt?)

II. Statthaftigkeit der Revision

§ 333 und § 335 StPO (Sprungrevision)

→ Faustformel: Statthaft gegen alle Urteile, die nicht selbst Revisionsurteile sind.

III. Revisionsberechtigung Hinw. auf § 296 I StPO i.d.R. entbehrlich. Bei Nebenkläger aber Hinw. auf § 401 StPO.

IV. Beschwer

- Angeklagte: durch Tenor (nicht Gründe!!) zu Unrecht oder zu streng verurteilt.
- StA: Bei jeder unrichtigen Entscheidung.
- Nebenkläger: Wenn Nebenklagedelikt nicht in Schuldspruch aufgenommen. Wg. § 400 I StPO nicht wg. zu milder Rechtsfolge!

V. Ordnungsgemäße Einlegung (Form und Frist)

Einlegung: § 341 I, II StPO: 1 Woche ab Verkündung o. Zustellung schriftlich o. zu Protokoll d. Geschäftsstelle beim iudex a quo. Zulässig gem. § 8 I RPflG auch, wenn Erklärung in Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen wird.

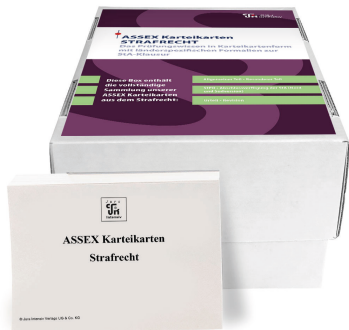
VI. Revisionsanträge und Begründung

Bei Revision gem. § 344 I StPO („hat“) zwingend (diff. Sach- und Verfahrensrüge).

Frist: 1 Monat nach Einlegungsfrist, § 345 I StPO

Schriftlich durch RA oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 345 II StPO

VII. Kein Rechtsmittelverzicht (vgl. § 302 I 1 StPO)



ASSEX Karteikarten STRAFRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Hier geht's zum Shop!